

## Bewegungsarchive | Stellungnahme

An das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Per E-Mail: konsultation-urheberrecht@bmjv.bund.de

05.11.2020

# Der Referentenentwurf zur Umsetzung der DSM-Richtlinie aus Sicht der Bewegungsarchive

Wir verweisen auf unsere **Stellungnahme vom 29.07.2020** (s. Anhang) und betonen nochmals drei Aspekte des Referentenentwurfs, die dringend nachgebessert werden sollten:

### 1. Keine generelle Vergütungspflicht, § 61d Abs. 5 RefE.

Der Referentenentwurf statuiert wie zuvor der Diskussionsentwurf des BMJV eine Vergütungspflicht für nicht verfügbare Werke auch dann, wenn es keine repräsentative Verwertungsgesellschaft gibt. Dies lehnen die Bewegungsarchive strikt ab und schlagen die **ersatzlose Streichung des Abs. 5** vor.

#### a. Vergütungspflicht ist europarechtlich unzulässig!

Die Ausgleichsregelung des § 61d Abs. 5 RefE ist europarechtswidrig. Denn die DSM-Richtlinie gibt genau vor, wann und in welchen Konstellationen ein Interessenausgleich über Verwertungsgesellschaften zulässig ist. Dies ist, wie wir bereits in unserer Stellungnahme zum Diskussionsentwurf ausgeführt haben, bei Art. 5 Abs. 4 der DSM-Richtlinie der Fall, bei Art. 8 DSM Richtlinie fehlt hingegen eine solche Ermächtigung in Hinblick auf Werke, bei denen es keine Verwertungsgesellschaft gibt.

Es ist auch nicht so, dass der nationale Gesetzgeber gänzlich frei wäre, die Befugnisse von Verwertungsgesellschaften auszuweiten. Zwar ist richtig, dass hier in der Vergangenheit ein weiter Spielraum bestand. Diesen hatte die InfoSoc Richtlinie 2001/29/EG eröffnet. Dort hatte man in Erwägungsgrund 36 ausdrücklich festgehalten:

(36) Die Mitgliedstaaten können einen gerechten Ausgleich für die Rechtsinhaber auch in den Fällen vorsehen, in denen sie die fakultativen Bestimmungen über die Ausnahmen oder Beschränkungen, die einen derartigen Ausgleich nicht vorschreiben, anwenden.

Eine solche, pauschale Ermächtigung für Ausgleichsregelungen gibt es in der DSM Richtlinie jedoch nicht. Dem mit der Richtlinie verfolgten Ziel einer weitergehenden Konkretisierung und europäischen Harmonisierung, um den Zugang zum kulturellen Erbe zu erleichtern, läuft die geplante nationale Sonderregelung entgegen.

## **b. Verwertungsgesellschaften**

Die Vorstellung, die meisten oder auch nur ein großer Anteil der Menschen, die urheberrechtlich geschützte Inhalte schaffen, seien in Verwertungsgesellschaften organisiert, geht an der Praxis vorbei. Tatsächlich ist nur ein Bruchteil aller Urheber\*innen sowie der Inhaber\*innen von Leistungsschutzrechten in Verwertungsgesellschaften organisiert.

Die geringen Anforderungen an die Schöpfungshöhe, der Schutz auch der „kleinen Münze“ sowie Leistungsschutzrechte (insbesondere der Lichtbildschutz) führen zu einem sehr weitgehenden Schutz, über den sich die Berechtigten oft gar nicht bewusst sind. Die Rolle von Verwertungsgesellschaften beschränkt sich im Wesentlichen darauf, die professionell an der Kulturproduktion beteiligten Kreativen zu vertreten. Diese jedoch schaffen lediglich einen verschwindend geringen Anteil der urheberrechtlich geschützten Inhalte insgesamt. Allein durch die nichtprofessionelle Alltagsfotografie entstehen mehr (mindestens leistungsschutzrechtlich) geschützte Inhalte als von allen in Verwertungsgesellschaften organisierten Urheber\*innen zusammen geschaffen werden.

Zwar heißt es im Referentenentwurf:

Die Vergütung fällt folglich in der Praxis nur in denjenigen Fällen an, in denen zwar eine Verwertungsgesellschaft für eine bestimmte Art von Werken, Rechtsinhabern und Nutzungen besteht, diese Verwertungsgesellschaft aber nicht repräsentativ und sie somit nicht in der Lage ist, kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung gemäß §51 a bis 51e VGG-E zu vergeben.

Doch dies führt zu keiner wirklichen Beschränkung der Vergütungspflicht, da nicht klar ist, was mit „Art von Werken“ gemeint ist. Ist die VG Bild-Kunst generell für Fotografie zuständig? Auch für private Urlaubsbilder? Oder für Lichtbildwerke, die bereits gemeinfrei waren und bei denen die Schutzfrist infolge der Richtlinie 93/98/EWG wiederaufgelebt ist? Ist die VG Wort auch für Flugblätter und Plakate zuständig? Hier gibt es erhebliche Unsicherheiten. Da die Verwertungsgesellschaften pauschale Forderungen gelten machen können, werden sie versucht sein, dies auch in den Fällen zu tun, für die sie sich bisher nicht interessiert haben, da sich eine Einzelberechnung aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands nicht lohnte. Dies würde die Kulturinstitutionen belasten, nicht aber den Urheber\*innen zugutekommen.

## **c. Chilling Effects**

Allgemeine Vergütungsansprüche haben selbst dort eine abschreckende Wirkung, wo sie gar nicht wahrgenommen werden.

Dies zeigt die Erfahrung mit dem 2007 durch das Gesetz ermöglichten elektronischen Leseplatz (früher § 52b UrhG, heute als Terminal geregelt in § 60e Abs. 4 UrhG). Die VG Wort hatte mit dem Deutschen Bibliotheksverband einen Rahmenvertrag vereinbart, bei dem sich die Vergütungshöhe für Terminalnutzung am Verkaufspreis von Büchern orientiert hat, vgl. §3 des Vertrages vom November 2011.<sup>1</sup> Auch in den Folgeverträgen wurde die Orientierung

---

<sup>1</sup> Vgl. [https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user\\_upload/DBV/vereinbarungen/2012-01-30\\_Gesamtvertrag\\_Bibliothekstantieme\\_52b.pdf](https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/2012-01-30_Gesamtvertrag_Bibliothekstantieme_52b.pdf)

der Vergütung am Verkaufspreis von Büchern beibehalten.<sup>2</sup>

Im Umkehrschluss hieß dies, dass bei Sprachwerken, die keinen Verkaufspreis hatten, auch keine Vergütung verlangt wurde. Bei Flugblättern, Broschüren und anderen, nicht kommerziell vertriebenen Sprachwerken, wurde und wird kein Anspruch geltend gemacht. Trotzdem haben viele Institutionen diese Art von Werken nicht an Terminals zur Verfügung gestellt. Die bloße Möglichkeit, (nachträglichen) Vergütungsforderungen ausgesetzt werden zu können, wirkt für die vielfach prekär finanzierten Kultureinrichtungen abschreckend.

Eine allgemeine Vergütungspflicht bewirkt „Chilling Effects“, Abschreckungseffekte, die nicht beabsichtigt sind und die auch niemandem nutzen.

### e. In jedem Fall: Beschränkung des Anspruchs

Einen Vergütungsanspruch halten die Bewegungsarchive bei nicht verfügbaren Werken generell für unangemessen, da diese Werke ohne die Archive nicht überdauert hätten. Geboten wäre vielmehr umgekehrt eine Beteiligung der Verwertungsgesellschaften an den Kosten der im Interesse der Urheber\*innen liegenden Archivierung und Digitalisierung.

Mindestens erscheint jedoch notwendig, einen Anspruch von Verwertungsgesellschaften auf solche Werke zu beschränken, die kommerziell verwertet wurden. Damit würde ein großer Bereich von urheberrechtlich geschützten Inhalten ausgenommen, bei dem ein Ausgleich ohnehin nicht angemessen wäre und bei dem außerdem zweifelhaft ist, inwieweit Verwertungsgesellschaften dafür überhaupt zuständig sind. Als Formulierung wird vorgeschlagen, § 61d Abs. 5 RefE entsprechend zu ergänzen:

5) Für Nutzungen nach Absatz 1 hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung, **sofern es sich um Werke handelt, die zuvor kommerziell genutzt worden sind.**

## 2. Kooperationsvorhaben, Verbünde

Berechtigte für die öffentliche Zugänglichmachung nicht verfügbarer Werke sind „Kulturerbe-Einrichtungen“, die dann jeweils die nicht verfügbaren Werke „aus ihrem Bestand“ online stellen dürfen (§ 61d Abs. 1 RefE). Dieses gesetzliche Idealbild geht von einer einzelnen Einrichtung aus, beispielsweise einem Archiv, welches solche Werke, beispielsweise Flugblätter, in ihrem Bestand hat, digitalisiert und dann online stellt.

Die Praxis von Digitalisierungsprojekten beim kulturellen Erbe weicht jedoch häufig von diesem gesetzgeberischen Idealbild ab. Denn oft digitalisieren nicht einzelne Einrichtungen isoliert ihre jeweiligen Bestände. Vielmehr schließen sich (gerade kleine) Einrichtungen zu Verbänden oder Portalen zusammen. Vielfach bauen sie auch eine gemeinsame Infrastruktur für die öffentliche Zugänglichmachung auf und organisieren Digitalisierungsvorhaben arbeitsteilig. Die Struktur solcher Zusammenschlüsse ist unterschiedlich, in einigen Fällen wird eine eigene juristische Person dafür geschaffen.

---

<sup>2</sup> Vgl. [https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user\\_upload/DBV/vereinbarungen/2016-10-05\\_Rahmenvertrag\\_zur\\_Verguetung\\_von\\_Anspreechen\\_nach\\_52a\\_UrhG.pdf](https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/2016-10-05_Rahmenvertrag_zur_Verguetung_von_Anspreechen_nach_52a_UrhG.pdf) und [https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user\\_upload/DBV/vereinbarungen/Rahmenvertrag\\_60e\\_Abs\\_4\\_UrhG\\_Terminals\\_unterzeichnet.pdf](https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/Rahmenvertrag_60e_Abs_4_UrhG_Terminals_unterzeichnet.pdf)

Die Deutsche Digitale Bibliothek, die bei der Digitalisierung und der öffentlichen Zugänglichmachung von kulturellem Erbe eine zentrale Rolle spielt, geht in ihrer Struktur davon aus, nicht nur mit einzelnen Einrichtungen, sondern auch mit sogenannten „Aggregatoren“ Kooperationsverträge abzuschließen. Dies geschieht aus der Erkenntnis, dass gerade kleine Einrichtungen häufig zunächst gemeinsam mit anderen, vergleichbaren Institutionen gemeinsame Infrastrukturen aufbauen. So auch die feministischen Archive und Bibliotheken, die gemeinsam das vom BMFSFJ geförderte Digitale Deutsche Frauenarchiv betreiben.<sup>3</sup>

Daher wäre geboten, § 61d Abs. 1 RefE durch folgenden Satz 2 zu ergänzen:

**„Gleiches gilt für Zusammenschlüsse der berechtigten Kulturerbe-Einrichtungen.“**

### **3. Deutsche Digitale Bibliothek, Europeana**

Der mit der Richtlinie verfolgte Zweck einer verbesserten Zugänglichkeit des europäischen kulturellen Erbes gebietet es, auch die Zugänglichkeit solcher Werke über die Europeana und die Deutsche Digitale Bibliothek (DDB) zu ermöglichen. Sinnvoll wäre, dies zumindest in der Verordnung klarzustellen, die auf der Grundlage von § 61e RefE ergehen wird.

Derzeit ist es für eine Kooperation von Kulturerbe-Einrichtungen mit der DDB erforderlich, dass der DDB bestimmte Rechte ausdrücklich eingeräumt werden müssen.<sup>4</sup> Würde es dabei bleiben und zugleich keine Klarstellung erfolgen, dass sich die DDB auch auf die für die Kulturerbe-Einrichtung geltende gesetzliche Erlaubnis stützen darf, hätte dies zur Folge, dass nicht verfügbare Werke ohne repräsentative Verwertungsgesellschaft zwar von einzelnen Einrichtungen online gestellt werden dürften, nicht aber in die DDB übernommen werden könnten – und dies, obwohl die DDB als zentrales Portal für Kultur und Wissen kulturpolitisch ausdrücklich erwünscht ist.

Da die Integration von Digitalisaten in die DDB häufig Bedingung für die Förderung von Digitalisierungsprojekten ist, würde es die Kulturerbeeinrichtungen in große Schwierigkeiten bringen, wenn sie diese Bedingung nicht erfüllen könnten.

### **Unterzeichner\*innen**

- AddF - Archiv der deutschen Frauenbewegung, Kassel
- Alice Salomon Archiv der Alice Salomon Hochschule Berlin
- Archiv Aktiv e.V., Hamburg
- Archiv der Arbeiterjugendbewegung, Oer-Erkenschwick
- Archiv der DDR-Opposition (Robert-Havemann-Gesellschaft e. V.), Berlin
- Archiv der Jugendkulturen e.V., Berlin
- Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung, Hamburg

---

<sup>3</sup> Vgl. <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de>

<sup>4</sup> Vgl. [https://pro.deutsche-digitale-bibliothek.de/downloads/public/ddb\\_kooperationsvertrag\\_2017\\_v2.1\\_2017-07-26.pdf](https://pro.deutsche-digitale-bibliothek.de/downloads/public/ddb_kooperationsvertrag_2017_v2.1_2017-07-26.pdf)

- Archiv Frau und Musik, Frankfurt am Main
- Archiv für alternatives Schrifttum, Duisburg
- Archiv Soziale Bewegungen e.V., Freiburg im Breisgau
- Bibliothek und Archiv im Lette Verein, Berlin
- Bildungszentrum und Archiv zur Frauengeschichte Baden-Württembergs (baf) e.V.
- Bremer Frauenarchiv und -dokumentationszentrum, belladonna e.V.
- Datenbankprojekt "Materialien zur Analyse von Opposition"
- DDF-Projektteam im Frauenstadtarchiv Dresden
- Digitales Deutsches Frauenarchiv (DDF), ein Projekt des i.d.a.-Dachverbands
- Feministische Geschichtswerkstatt Freiburg e.V.
- FFBIZ - das feministische Archiv e.V., Berlin
- Frauen\*bildungszentrum DENKTRÄUME, Hamburg
- Frauenbibliothek LIESELLE, Bochum
- FrauenGenderBibliothek Saar, Saarbrücken
- FrauenMediaTurm – Feministisches Archiv und Bibliothek, Köln
- Gorleben Archiv e.V., Lüchow
- Hans-Litten-Archiv e.V., Göttingen
- KuKuCKS-Bibliothek e.V., Berlin
- Lesbisch-schwule Geschichtswerkstatt Rhein-Neckar
- Lila Archiv e.V., Meiningen
- Louise-Otto-Peters-Gesellschaft e.V., Leipzig
- Madonna – Archiv und Dokumentationszentrum SEXARBEIT, Bochum
- Miss Marples Schwestern Heidelberg/Mannheim
- Spinnboden Lesbenarchiv & Bibliothek e.V., Berlin
- TERRE DES FEMMES-Dokumentationsstelle, Berlin

## **Ansprechpartner\*innen**

Für die Bewegungsarchive:

Svenja Kunze M.A. | Archivleitung | Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung  
Mittelweg 36 | 20148 Hamburg | Tel. 040 - 4140 9731

[Svenja.Kunze@his-online.de](mailto:Svenja.Kunze@his-online.de) | [www.his-online.de/archiv](http://www.his-online.de/archiv)

Für das Digitale Deutsche Frauenarchiv des i.d.a.-Dachverbands:

Dr. Katrin Lehnert | Rechtklärung | Digitales Deutsches Frauenarchiv  
Wattstr. 10 | 13355 Berlin | Tel. 030 - 5266 7991

[katrin.lehnert@ida-dachverband.de](mailto:katrin.lehnert@ida-dachverband.de) | [www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de](http://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de)

## **Anhang: Stellungnahme der Bewegungsarchive vom 29.07.2020**

An das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Per E-Mail: konsultation-urheberrecht@bmjv.bund.de

29.07.2020

# **Der Vorschlag der Bundesregierung zur Umsetzung der DSM-Richtlinie aus Sicht der Bewegungsarchive**

Die Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht DSM-RL (EU) 2019/790, kurz DSM<sup>5</sup>-Richtlinie, bietet die Möglichkeit, Kulturerbeinstitutionen, allen voran den Archiven sozialer Bewegungen, die Zugänglichmachung ihrer Bestände zu erleichtern. Denn die bisherige Rechtslage stand besonders der Onlinestellung meist entgegen.

Die Archive, Dokumentationsstellen und Bibliotheken sozialer Bewegungen, im Folgenden kurz Bewegungsarchive, dokumentieren die Protest-, Freiheits- und Emanzipationsbewegungen der letzten 150 Jahre und sind damit essentiell für die Gegenüberlieferung zum staatlichen Handeln, das in öffentlichen Archiven dokumentiert wird. Bewegungsarchive sichern somit insbesondere diejenigen Materialarten, die von traditionellen Archiven teilweise bis heute nicht als archivwürdig eingestuft werden bzw. zu denen sie keinen Zugang haben: Flugblätter und Plakate, Protokolle und Veranstaltungsmitschnitte, Streitschriften und Broschüren sowie Fanzines, Raubdrucke und selbst verlegte Zeitschriften, aber auch Objekte wie Transparente, Banner, Buttons usw. Gerade der Umgang mit diesen Grauen Materialien muss anders als im bisherigen Entwurf bei der Umsetzung der DSM-Richtlinie deutlicher berücksichtigt werden.

---

### **Wer wir sind**

Wir sind Erinnerungsorte sozialer Bewegungen, die sich zur Abgabe dieser Stellungnahme zusammengeschlossen haben. Viele von uns sind verbunden über das Netzwerk der Archive von unten, einige sind (zudem) organisiert im i.d.a.-Dachverband der deutschsprachigen Lesben- und Frauenarchive, -bibliotheken und -dokumentationsstellen, manche sind Mitglied im Arbeitskreis Überlieferungen der Neuen Sozialen Bewegungen im Verband deutscher Archivarinnen und Archivare.<sup>6</sup> Wir schreiben aus Sicht der Bewegungsarchive, zu denen wir unter anderem jene Einrichtungen zählen, die Dokumente der Frauen-, Umwelt-, Friedens- und Internationalismusbewegung, der Oppositionsbewegungen der DDR, aber auch weitere Materialien von Bürgerinitiativen und zivilgesellschaftlichen Gruppen sichern, bewahren, erschließen und öffentlich zugänglich machen. Bibliotheken und Dokumentationsstellen, die Materialien sozialer Bewegungen sammeln, sind hier explizit mitgemeint.

---

<sup>5</sup> DSM für „Digital Single Market“ = Digitaler Binnenmarkt; ein zentrales Projekt der Europäischen Union von 2014 bis 2019 mit einer Vielzahl von Rechtsakten und sonstigen Initiativen.

<sup>6</sup> Vgl. [www.bewegungsarchive.de](http://www.bewegungsarchive.de) und [www.ida-dachverband.de](http://www.ida-dachverband.de) sowie [www.vda.archiv.net/arbeitskreise/ueberlieferungen-der-neuen-sozialen-bewegungen.html](http://www.vda.archiv.net/arbeitskreise/ueberlieferungen-der-neuen-sozialen-bewegungen.html), Stand 29.07.2020.

## Gute Ansätze

Der Entwurf der Bundesregierung enthält zwar zahlreiche erfreuliche Ansätze, muss aber – gerade aus Sicht der Bewegungsarchive – in einigen Punkten noch geändert werden.

Grundsätzlich positiv ist die klare Umsetzung der DSM-Vorgaben zur Gemeinfreiheit von Reproduktionen in § 68 UrhG-E.

Auch ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass eine Regelung zur Nutzung von solchen Werken geschaffen wird, die vergriffen und auch anderweitig nicht erhältlich sind. Besonders zu loben ist dabei die Wortwahl des § 61d UrhG-E, der von „nicht verfügbaren Werken“ spricht. Anders als der in Hinblick auf bestimmte Bücher bislang im VGG genutzten Begriff der „vergriffenen Werke“ macht diese Bezeichnung deutlich, dass sie auch solche Werke umfasst, die „ursprünglich nicht für gewerbliche Zwecke gedacht waren oder niemals gewerblich genutzt wurden“, wie es in Erwägungsgrund 30 der DSM-Richtlinie heißt.

## Keine neue Vergütungspflicht schaffen

Strikt abzulehnen ist dagegen die in § 61d Abs. 5 UrhG-E vorgesehene Vergütungspflicht auch für solche urheberrechtlich geschützten Inhalte, für die es keine repräsentative Verwertungsgesellschaft gibt.

Wie auch die Begründung zum Entwurf einräumt, findet diese Bestimmung keine Entsprechung in der DSM-Richtlinie. Sie ist mit europäischem Recht auch nicht vereinbar. Denn sie widerspricht der klaren Intention des europäischen Gesetzgebers, die Nutzung von nicht verfügbaren Werken dort *unentgeltlich* zu ermöglichen, wo es keine repräsentativen Verwertungsgesellschaften gibt.

Dort, wo eine Vergütungspflicht an Verwertungsgesellschaften möglich sein soll, ist dies in den EU-Richtlinien zum Urheberrecht klar benannt, so etwa bei der Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Art. 5 DSM-Richtlinie). Dort heißt es in Bezug auf die Nutzung von Materialien für Bildung und Wissenschaft in Abs. 4 ausdrücklich:

„Werden Werke oder sonstige Schutzgegenstände nach Absatz 1 genutzt, so können die Mitgliedstaaten hierfür einen gerechten Ausgleich für die jeweiligen Rechteinhaber vorsehen.“

Dies heißt im Umkehrschluss, dass der nationale Gesetzgeber eine Vergütungspflicht nur einführen darf, wo dies europarechtlich vorgesehen ist. Gerade angesichts der beginnenden EU-Ratspräsidentschaft Deutschlands befremdet der Vorschlag einer europarechtswidrigen Bestimmung.

Eine solche europarechtswidrige Vergütungspflicht ist auch rechtspolitisch nicht geboten. Zum einen nicht als nationaler Alleingang, weil damit implizit unterstellt wird, die DSM-Richtlinie hätte die widerstreitenden Interessen nicht ausreichend berücksichtigt. Zum anderen aber auch inhaltlich. Denn die Begründung im Entwurf, dadurch würde verhindert, dass die Interessen der Urheber\*innen und Rechteinhaber\*innen nicht ungebührlich verletzt werden und sie an der Verwertung ihrer Inhalte teilhaben könnten, verfängt nicht:

Zunächst einmal enthält sowohl die DSM-Richtlinie als auch der Diskussionsentwurf der Bundesregierung die Pflicht, über zukünftige Nutzungen vorab zu informieren. Jede\*r Urheber\*in bzw. Rechteinhaber\*in hat die Möglichkeit, der Online-Stellung zu widersprechen – und zwar nicht nur vor der Online-Stellung, was sicherstellt, dass Rechteinhaber\*innen eine Nutzung von vorneherein verhindern können, sondern auch nach der Online-Stellung, wie es in § 61d Abs. 2 UrhG-E festgeschrieben ist. Dazu kommt, dass die gesetzliche Erlaubnis ohnehin nur greift, wenn keine repräsentative Verwertungsgesellschaft besteht. Aufgrund dieser Struktur der vorherigen Ankündigung werden die Rechte der Urheber\*innen und Rechteinhaber\*innen umfänglich gewahrt.

Die Begründung des Entwurfs verfängt darüber hinaus auch nicht mit der These, Rechteinhaber\*innen sollen an der Verwertung ihrer Inhalte beteiligt werden. Denn die durch § 61d UrhG-E privilegierten Einrichtungen „verwerten“ (sic) keine Inhalte. § 61d Abs. 3 Nr. 3 UrhG-E stellt auch ausdrücklich klar, dass die Online-Stellung nur auf nichtkommerziellen Seiten erfolgen darf. Wenn aber keine Verwertung stattfindet, dann ist für eine Beteiligung an einer solchen Verwertung auch kein Raum. Die Möglichkeit, die Online-Stellung zu verhindern oder nur gegen Entgelt zuzulassen, bleibt den Rechteinhaber\*innen ja unbenommen. Wenn diese nicht genutzt wird, so erscheint es befremdlich, durch das Gesetz in einem Bereich, der nicht durch Verwertungsinteressen bestimmt ist, eine Vergütung einzuführen, die angesichts der öffentlichen Finanzierung der Kulturinstitutionen zu Lasten der Allgemeinheit geht. Dies gilt einmal mehr, wenn die Kreativen nicht einmal davon profitieren, da sie, wie bei den Materialien sozialer Bewegungen, überwiegend nicht in den fraglichen Verwertungsgesellschaften organisiert sind.

## **Negative Folgen für die Bewegungsarchive vermeiden**

§ 61d Abs. 5 verweist auf § 60h Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 UrhG-E. Danach genügt eine pauschale Vergütung oder auch eine nutzungsbezogene Vergütung auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe. Geltend gemacht werden können diese Ansprüche nur durch eine Verwertungsgesellschaft.

Gerade in Hinblick auf die Bewegungsarchive ergeben sich drei Fragen:

1. Welche Verwertungsgesellschaften können hier Vergütung verlangen?
2. Wem kommen diese Vergütungen zugute? (Diese Frage ist insbesondere relevant, wenn Werke genutzt werden, deren Rechteinhaber\*innen unbekannt sind.)
3. Wie bestimmt sich die Höhe der Vergütung?

Zunächst zur Frage, welche Verwertungsgesellschaft den Vergütungsanspruch geltend machen kann: Sofern es sich um eine repräsentative Verwertungsgesellschaft handeln würde, wäre eine Vergütung nach 61d Abs. 5 UrhG-E nicht relevant, da in diesem Fall eine erweiterte kollektive Lizenz abgeschlossen werden müsste. Es handelt sich also schon aufgrund der Gesetzssystematik um Verwertungsgesellschaften, die nicht repräsentativ sind.

Die eingangs aufgezählten Grauen Materialien in den Beständen von Bewegungsarchiven sind zwar urheberrechtlich geschützt, ihre Urheber\*innen sind aber – anders als Schriftsteller\*innen sowie professionell am Kulturbetrieb Beteiligte – nicht in



Verwertungsgesellschaften organisiert. Ihre Werke entstanden im Rahmen von politischem Aktivismus und waren nicht auf eine Verwertung gerichtet. Viele dieser Werke haben keine persönliche Autor\*innenschaft, sondern sind bewusst anonym veröffentlicht worden. Kaum eine Verfasserin eines Flugblatts oder einer politischen Broschüre ist beispielsweise Mitglied der VG Wort. Dies ist allenfalls dann der Fall, wenn sie außerdem auch als Schriftstellerin aktiv ist. Auch dann ist sie jedoch nicht wegen der von ihr verfassten Flugblätter, sondern der von ihr verfassten Romane in der Verwertungsgesellschaft. Es wäre sachwidrig, die VG Wort für alle von ihr verfassten Texte für zuständig zu halten.

Gleiches gilt, wenn Fotos gemacht wurden, die in politisch motiviertem Agitationsmaterial verwendet werden. Auch diese Fotograf\*innen sind (deshalb) nicht in der VG Bild-Kunst organisiert und es wäre sachfremd, diese Verwertungsgesellschaft für zuständig zu halten.

Verwertungsgesellschaften sind daher bei der Suche nach Urheber\*innen offensichtlich nicht hilfreich. Auch in Fällen, in denen Frauen- und Lesbenarchive im Rahmen eines Digitalisierungsprojekts für das Digitale Deutsche Frauenarchiv nach Fotograf\*innen zeitgeschichtlicher Fotos sowie nach Rechteinhaber\*innen historischer Zeitschriften suchten, waren die Antworten von VG Bild-Kunst und VG Wort negativ.

Insofern ist schon sehr fraglich, welche Verwertungsgesellschaft beispielsweise Pauschalvergütungen für die Nutzung von Flugblättern geltend machen kann. Dass es die Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten (VFF) nicht sein sollte, scheint offensichtlich; doch es ist ebenso fragwürdig, davon auszugehen, dass die VG Wort berechtigt wäre, Pauschalvergütungen zu erheben für die Nutzung urheberrechtlichen Materials, welches nicht von ihren Mitgliedern geschaffen wurde.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass eine Verwertungsgesellschaft, die nicht repräsentativ ist, aufgrund eines losen inhaltlichen Zusammenhangs Pauschalabgaben geltend machen könnte, so stellt sich die Frage, wer von diesen Zahlungen profitieren soll. Die Urheber\*innen können es wohl kaum sein. Denn diese sind, wie bereits ausgeführt, von wenigen Ausnahmen abgesehen nicht in der Verwertungsgesellschaft organisiert. Hinzu kommt, dass bei vielen Beständen von Bewegungsarchiven die Urheber\*innen bzw. Rechteinhaber\*innen nicht sicher zu ermitteln sind. Dies hat unterschiedliche Gründe: Sehr häufig wurden Texte bewusst anonym oder unter Pseudonym verfasst, meist von Gruppen, bei denen nicht mehr nachweisbar ist, wer tatsächlich beteiligt war. Ein typisches Beispiel sind Flyer und andere Schriftstücke der Frauengruppe Bochum aus den 1970er Jahren, die entweder anonym verfasst wurden oder als V.i.S.d.P. „E. Müller“ alias „Lieschen Müller“ angeben.<sup>7</sup> Im gleichen Zeitraum wurden Protestflugblätter gegen das Atomkraftwerk Wyhl mit dem Namen „Jos Fritz“ unterzeichnet, einem Bauernkriegsführer aus dem 16. Jahrhundert. So ist häufig schlicht nicht überliefert, wer die Urheber\*innen der Materialien sozialer Bewegungen sind. Darüber hinaus liegt es in der Sache sozialer Bewegungen, dass die Mitglieder von Gruppen oder Initiativen fluktuieren und eine Organisation flüchtiger Natur ist, weshalb es Jahrzehnte später in der Regel keine Personen oder Organisationen gibt, denen im Sinne des Urheberrechts eine Rechtsnachfolge eindeutig zugeordnet werden könnte.

---

<sup>7</sup> Vgl. exemplarisch: Flugblatt „Informationstage im Frauenladen Bochum“, online verfügbar im feministischen META-Katalog, <https://meta-katalog.eu/Record/18693auszeiten>, Stand 29.07.2020.

Der große Vorteil der angestrebten Regelung zu den nicht verfügbaren Werken – im Gegensatz zu der untauglichen Regelung zu verwaisten Werken – ist ja, dass für eine Nutzung nicht zwingend erforderlich ist, die\*den Rechteinhaber\*in zu ermitteln. Damit ist aber auch unklar, an wen mögliche Pauschaleinnahmen ausgeschüttet werden können. Die Einnahmen kommen somit gerade nicht den Urheber\*innen zugute. Die Finanzierung von Verwertungsgesellschaften ist aber kein Selbstzweck.

Neben der Finanzierung der Kosten für den Verwaltungsapparat der Verwertungsgesellschaften können diese Einnahmen nur entweder an Urheber\*innen ausgeschüttet werden, die die fraglichen Inhalte gar nicht erstellt haben, oder sie dienen über die Kultur- bzw. Sozialwerke der Verwertungsgesellschaft der allgemeinen Kulturförderung. Es kann jedoch nicht Aufgabe öffentlich geförderter Archive sein, über die Verwertungsgesellschaften zur allgemeinen Kulturförderung beizutragen – erst recht nicht Aufgabe der Bewegungsarchive, die häufig unter prekären finanziellen und personellen Bedingungen arbeiten müssen. Bewegungsarchive tragen direkt zur Förderung der politischen und demokratischen Willensbildung bei, indem sie die Geschichte und Kultur zivilgesellschaftlichen Engagements für die breite Öffentlichkeit bewahren und lebendig halten. Diese wichtige Aufgabe darf nicht finanziell erschwert werden.

Schließlich stellt sich die Frage, wie überhaupt die Angemessenheit einer zu zahlenden Pauschale bestimmt werden soll. Bewegungsarchive haben auch und gerade für Kreative eine wichtige Funktion, da deren Werke ohne sie überwiegend nicht erhalten werden würden. Insofern wäre es eher geboten, dass die Verwertungsgesellschaften die Archive für diese Arbeit bezahlen, als dass die Verwertungsgesellschaften umgekehrt eine Zahlung von den Archiven verlangen. Die öffentlichen Mittel, die für die Erhaltung dieser Bestände aufgewandt wurden, sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Angesichts dessen erscheint fragwürdig, ob überhaupt die Forderung von Zahlungen an die Verwertungsgesellschaften noch als angemessen angesehen werden kann.

## **Erweiterte Kollektivlizenzen**

Abgesehen von der abzulehnenden Vergütungspflicht für solche Werke, für die es keine repräsentativen Verwertungsgesellschaften gibt, ergeben sich auch zahlreiche Fragen in Hinblick auf die Möglichkeit von erweiterten kollektiven Lizenzen nach § 61d Abs. 3 UrhG-E. Ob und inwieweit diese Regelung interessengerecht ist, hängt im hohen Maße davon ab, wie das BMJV seine Verordnungsermächtigung in § 61e UrhG-E nutzt. Einige Gesichtspunkte seien hierzu angemerkt:

### **Zu § 61e Nr. 1 UrhG-E – Widerspruch des Rechteinhabers:**

Hier ist wichtig, dass die widersprechenden Rechteinhaber\*innen ihre Rechtsposition auch beweisen müssen. Leider sind Kulturinstitutionen vermehrt Opfer betrügerischer Rechtsanmaßung, oft verbunden mit der Forderung, gegen Honorar die behaupteten Rechte nicht geltend zu machen.

Weiterhin ist wichtig, dass Rechtsfolgen eines Widerspruchs nur die Zukunft betreffen. Die verunglückte Regelung zu den verwaisten Werken wird auch deshalb so selten genutzt, weil § 61b UrhG einen Anspruch der Rechteinhaber\*innen auf angemessene Vergütung für bereits erfolgte Nutzung statuiert. Dies wirkt abschreckend, da Kulturinstitutionen keine

Rücklagen für solche Forderungen haben und aufgrund des öffentlichen Haushaltsrechts, welches für die meisten direkt oder über die Zuwendungsbedingungen verbindlich ist, auch keine Rücklagen aufbauen dürfen. Das gilt in besonderem Maße für die Bewegungsarchive.

**Zu § 61e Nr. 2 UrhG-E – Informationen über Nutzungen:**

Hier gilt es, ein möglichst einfaches und unbürokratisches Verfahren zu etablieren.

**Zu § 61e Nr. 3 UrhG-E – berechnigte Kulturerbe-Einrichtungen:**

Hier ist aus Sicht der Bewegungsarchive vor allem wichtig, dass nicht nur etablierte staatliche bzw. staatlich geförderte Institutionen erfasst werden, sondern auch kleine, von Vereinen und Stiftungen getragene Einrichtungen, die häufig keine oder nur unregelmäßig projektbezogene öffentliche Förderung erhalten.

**Zu § 61e Nr. 4 UrhG-E – Verfügbarkeit von Werken:**

An die Verfügbarkeit von Werken sollten keine zu hohen Anforderungen gelegt werden. In Zeiten des Internets sind fast alle Werke irgendwo auf der Welt verfügbar – zumindest aus nicht legalen Quellen. Die Definition kann hier auf das bewährte Verfahren bei den vergriffenen Büchern aufbauen. Außerhalb von Büchern und anderen Artefakten, die kommerziell vertrieben werden, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass diese Werke nach einem gewissen Zeitablauf nicht mehr verfügbar sind.

**Zu § 61e Nr. 5 UrhG-E – Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften:**

Repräsentative Verwertungsgesellschaften gibt es grundsätzlich nur für solche Werke, die kommerziell vertrieben werden. Wichtig ist, dass es für die Repräsentativität nicht auf die jeweilige Werkart im Sinne des Urheberrechts ankommt, also z.B. ob es sich um ein Sprachwerk handelt, sondern darauf, ob Werke in dem konkreten Typus von Verwertungsgesellschaften vertreten werden. Bei Sprachwerken beispielsweise trifft dies für Romane, Gedichte, Sachbücher usw. zu, die im Buchhandel vertrieben werden. Nicht repräsentativ ist die VG Wort dagegen für Flugblätter, Plakate oder Broschüren, die im Rahmen eines politischen Engagements entstanden sind und nie kommerziell verwertet werden sollten.

**Zu § 61e Nr. 6 UrhG-E – Drittstaatenbezug:**

Für diese Norm ist besonders relevant, welche Werke unter die gesetzliche Erlaubnis des § 61 Abs. 1 UrhG-E fallen. Hierfür ist wiederum entscheidend, wie die Repräsentativität der Verwertungsgesellschaften definiert wird.

## **Fazit**

Bei der Umsetzung der DSM-Richtlinie muss dafür Sorge getragen werden, dass durch sie nicht für jene Einrichtungen ein Nachteil entsteht, die sich der Bewahrung und Zugänglichmachung von Grauen Materialien als besonderer und wichtiger Form der Gegenüberlieferung zu staatlichem Handeln annehmen. Hier sind besonders die Bewegungsarchive hervorzuheben. Damit sie und vergleichbare Einrichtungen die großen Chancen nutzen können, die sich mit der Umsetzung der DSM-Richtlinie für das kulturelle Erbe ergeben, sollte auf die europarechtswidrige Vergütungspflicht für solche nicht verfügbaren Werke, für die es keine repräsentative Verwertungsgesellschaft gibt, verzichtet werden:

1. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Vergütungspflicht für die Materialien sozialer Bewegungen im Sinne ihrer Urheber\*innen ist. Ihre Werke entstanden im Rahmen von politischem Aktivismus und waren nicht auf eine Verwertung gerichtet. Viele dieser Werke haben keine persönliche Autor\*innenschaft, sondern sind bewusst anonym veröffentlicht worden.
2. Eine Vergütungspflicht käme nicht den Urheber\*innen zugute, da diese bis auf wenige Ausnahmen nicht in Verwertungsgesellschaften organisiert sind. Insofern ist fraglich, welche Verwertungsgesellschaft beispielsweise Pauschalvergütungen für die Nutzung von Flugblättern geltend machen kann. Die Finanzierung von Verwertungsgesellschaften ist kein Selbstzweck.
3. Zudem stellt sich die Frage, wie die Angemessenheit einer zu zahlenden Pauschale bestimmt werden soll. Bewegungsarchive haben auch und gerade für Kreative eine wichtige Funktion, da deren Werke ohne sie überwiegend nicht erhalten werden würden.
4. Archive „verwerten“ keine Inhalte. Wenn aber keine Verwertung stattfindet, dann ist auch eine Beteiligung an einer solchen Verwertung hinfällig.
5. Es muss verhindert werden, dass die deutschen Bewegungsarchive im Vergleich zu anderen Ländern schlechter gestellt werden und dadurch die Geschichte sozialer Bewegungen nicht in ebenso angemessener Weise im Internet repräsentiert werden kann wie das in anderen europäischen Ländern der Fall ist.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Kulturinstitutionen zunehmend Opfer von betrügerischer Rechteanmaßung werden und Bewegungsarchive in diesem Fall aufgrund ihrer meist prekären finanziellen und personellen Ausstattung besonders schwer getroffen werden können. Da Kulturinstitutionen aufgrund des öffentlichen Haushaltsrechts meist auch keine Rücklagen aufbauen dürfen, ist außerdem wichtig, dass Rechtsfolgen eines Widerspruchs nur die Zukunft betreffen und keine rückwirkende Vergütung zu zahlen ist.

Bewegungsarchive können ihrer gesellschaftspolitischen Bedeutung nicht gerecht werden, wenn sie die doppelte Last der Kosten tragen – zur Bewahrung ihrer Materialien wie auch zu deren öffentlicher Zugänglichmachung.

## **Unterzeichner\*innen**

- AddF - Archiv der deutschen Frauenbewegung, Kassel
- Alice Salomon Archiv der Alice Salomon Hochschule Berlin
- Archiv Aktiv e.V., Hamburg
- Archiv der Arbeiterjugendbewegung, Oer-Erkenschwick
- Archiv der DDR-Opposition (Robert-Havemann-Gesellschaft e. V.), Berlin
- Archiv der Jugendkulturen e.V., Berlin
- Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung, Hamburg
- Archiv Frau und Musik, Frankfurt am Main

- Archiv für alternatives Schrifttum, Duisburg
- Archiv Soziale Bewegungen e.V., Freiburg im Breisgau
- Bibliothek und Archiv im Lette Verein, Berlin
- Bildungszentrum und Archiv zur Frauengeschichte Baden-Württembergs (baf) e.V., Tübingen
- Datenbankprojekt "Materialien zur Analyse von Opposition"
- DDF-Projektteam im Frauenstadtarchiv Dresden
- Digitales Deutsches Frauenarchiv (DDF), ein Projekt des i.d.a.-Dachverbands
- Feministische Geschichtswerkstatt Freiburg e.V.
- FFBIZ - das feministische Archiv e.V., Berlin
- Frauen\*bildungszentrum DENKtRÄUME, Hamburg
- Frauenbibliothek LIESELLE, Bochum
- FrauenGenderBibliothek Saar, Saarbrücken
- FrauenMediaTurm – Feministisches Archiv und Bibliothek, Köln
- Gorleben Archiv e.V., Lüchow
- Hans-Litten-Archiv e.V., Göttingen
- KuKuCKS-Bibliothek e.V., Berlin
- Lesbisch-schwule Geschichtswerkstatt Rhein-Neckar
- Lila Archiv e.V. - Verein zur Bewahrung, Mehrung und Nutzung des Lila Archivs, Meiningen
- Louise-Otto-Peters-Gesellschaft e.V., Leipzig
- Madonna – Archiv und Dokumentationszentrum SEXARBEIT, Bochum
- Miss Marples Schwestern Heidelberg/Mannheim
- Spinnboden Lesbenarchiv & Bibliothek e.V., Berlin
- TERRE DES FEMMES-Dokumentationsstelle, Berlin

## **Ansprechpartner\*innen**

Für die Bewegungsarchive:

Svenja Kunze M.A. | Archivleitung | Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung  
Mittelweg 36 | 20148 Hamburg | Tel. 040 - 4140 9731

[Svenja.Kunze@his-online.de](mailto:Svenja.Kunze@his-online.de) | [www.his-online.de/archiv](http://www.his-online.de/archiv)

Für das Digitale Deutsche Frauenarchiv des i.d.a.-Dachverbands:

Dr. Katrin Lehnert | Rechtklärung | Digitales Deutsches Frauenarchiv  
Wattstr. 10 | 13355 Berlin | Tel. 030 - 5266 7991

[katrin.lehnert@ida-dachverband.de](mailto:katrin.lehnert@ida-dachverband.de) | [www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de](http://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de)